

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Tgr. 02 Leistungen an die Rentenversicherung (RV) (77 415 000)

**636 22** Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund 2 600 000  
 -229 aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die RV in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)

Haushaltsvermerk

**Einnahmen aus Verwaltungskostenrückerstattungen fließen den Ausgaben zu.**

Erläuterungen

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG) werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten erstattet, die ihr aufgrund der Überführung der in den Zusatzversorgungssystemen erworbenen Ansprüche entstehen. Die Einzelheiten hierzu sind in der AAÜG-Erstattungsverordnung geregelt.

Aus den Ausgaben dürfen auch erstattet werden:

1. Aufgrund der in § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (ZVsG) vorgesehenen Anwendbarkeit des § 15 AAÜG: Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Leistungen aus dem den Zusatzversorgungssystemen gleichgestellten Pensionsstatus der Carl-Zeiss-Stiftung Jena;
2. Aufwendungen des ehemaligen Versorgungsträgers für das Zusatzversorgungssystem Nr. 27 der Anlage 1 AAÜG, die diesem vor der Übertragung der Versorgungsträgereigenschaft auf die Deutsche Rentenversicherung Bund entstanden sind.

Einnahmen des Bundes aus Erstattungen sind bei Tit. 232 01 veranschlagt.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
Kap. 1513 Tit. 636 22 .....	2 700 000	2 403 131

**636 23** Erstattung von einigungsbedingten Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung 530 000  
 -221

Erläuterungen

Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 315 a, 315 b, 319 a und 319 b SGB VI und dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 291 c SGB VI).

Die Einzelheiten hierzu sind in der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung geregelt.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
Kap. 1513 Tit. 636 23 .....	550 000	615 584

**636 24** Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) 112 000  
 -221

Erläuterungen

Gemäß § 291 a SGB VI erstattet der Bund den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung die Aufwendungen für die Zahlung von Invalidenrenten für Behinderte gemäß § 10 des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Rententeile aus der Anrechnung von dort zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991.

**1113 Sozialversicherung**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 24 (Titelgruppe 02):

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
Kap. 1513 Tit. 636 24 .....	120 000	115 463

**636 26** Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung **6 800 000**  
-222

Erläuterungen

Gemäß § 215 SGB VI trägt der Bund in der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
Kap. 1513 Tit. 636 26 .....	6 956 000	7 051 497

**636 27** Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung **68 000**  
-227

Erläuterungen

Der Betrag dient zur Deckung der Kosten aus der Übernahme der Defizitdeckung für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung durch den Bund.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
Kap. 1513 Tit. 636 27 .....	72 000	64 238

**636 81** Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung **29 469 000**  
-221

Haushaltsvermerk

**Einnahmen fließen den Ausgaben zu.**

Erläuterungen

Gemäß § 213 Abs. 2 SGB VI ändert sich der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschuss) im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Dabei ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergeben würde (Titel 636 83).

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
Kap. 1513 Tit. 636 81 .....	29 515 000	29 196 000

**636 82** Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in den **7 979 000**  
-221 neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)

Haushaltsvermerk

**Einnahmen fließen den Ausgaben zu.**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 82 (Titelgruppe 02):

Erläuterungen

Gemäß § 287 e Abs. 2 SGB VI wird der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschuss-Beitriffsgebiet), soweit sie für das Beitriffsgebiet zuständig ist, jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitriffsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 steht.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------------------	-------------------------	------------------------

Kap. 1513 Tit. 636 82 ..... 8 005 000 7 917 584

**636 83** Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung 17 463 000  
-221

Haushaltsvermerk

**Einnahmen fließen den Ausgaben zu.**

Erläuterungen

Gemäß § 213 Abs. 3 SGB VI zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuss.

Darüber hinaus werden ab dem Jahr 2000 durch den Bund im Rahmen des zusätzlichen Bundeszuschusses aus dem Aufkommen der Ökosteuer Erhöhungsbeträge entrichtet (§ 213 Abs. 4 SGB VI), die zu einer Senkung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung beitragen sollen.

Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Erhöhungsbetrages sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------------------	-------------------------	------------------------

Kap. 1513 Tit. 636 83 ..... 17 324 000 17 264 000

**636 84** Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung 11 394 000  
-221

Haushaltsvermerk

**Einnahmen fließen den Ausgaben zu.**

Erläuterungen

1. Der Bund trägt ab 1. Juni 1999 die Beiträge für Kindererziehungszeiten (§ 177 SGB VI).  
Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Die Zahlung der Monatsrate wird in dem Monat fällig, für den sie bestimmt ist.
2. Für die Kalenderjahre nach 2000 verändert sich die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,
  - 2.1 in dem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
  - 2.2 in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
  - 2.3 in dem die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------------------	-------------------------	------------------------

Kap. 1513 Tit. 636 84 ..... 11 715 000 11 842 984

## 1113 Sozialversicherung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

**636 85** Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten  
-221 beschäftigten behinderten Menschen 1 000 000

Haushaltsvermerk

**Einnahmen fließen den Ausgaben zu.**

Erläuterungen

Gemäß § 162 Nr. 2 SGB VI werden die Beiträge zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen nach einem fiktiven Arbeitsentgelt errechnet. Die Beiträge für den Unterschiedsbetrag zwischen dem fiktiven und dem tatsächlichen Arbeitsentgelt sind gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI von den Trägern der Einrichtungen allein zu tragen. Sie sind gemäß § 179 Abs. 1 SGB VI vom Bund in voller Höhe zu erstatten.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------------------	-------------------------	------------------------

Kap. 1513 Tit. 636 85 ..... 980 000 917 763

**856 21** Betriebsmitteldarlehen an die knappschaftliche Rentenversicherung  
-222 -

Haushaltsvermerk

- Rückzahlungen sind von den Ausgaben abzusetzen.**
- Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, die auf andere Weise nicht zu beheben sind, können unverzinsliche Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 40 903 T€ an die knappschaftliche Rentenversicherung gewährt werden. Sie sind zurückzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuss voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluss des Haushaltsjahres.**

Erläuterungen

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------------------	-------------------------	------------------------

Kap. 1513 Tit. 856 21 ..... - -

**856 22** Betriebsmitteldarlehen des Bundes an die Träger der allgemeinen Ren-  
-221 tenversicherung -